



AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 27/2020

30. Jahrgang

10. August 2020

Inhaltsverzeichnis

- 63 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 143 - Georg-Fischer-Straße -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 04.08.2020

KORREKTUR der Bekanntmachung vom 7. August 2020

63

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 143 - Georg-Fischer-Straße -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 04.08.2020

KORREKTUR der Bekanntmachung vom 7. August 2020

Der Rat der Stadt Mettmann hat seine Entscheidungsbefugnisse gemäß § 60 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), geändert durch Gesetz (Epidemiegesetz) vom 14.04.2020 (GV.NRW S.218) in der zur Zeit gültigen Fassung, für die Dauer der festgestellten Covid-19-Pandemie auf den Haut- und Finanzausschuss delegiert.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 143 - Georg-Fischer-Straße - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt südöstlich der Mettmanner Innenstadt, in der Gemarkung Mettmann, Flur 8, umfasst die Flurstücke Nr. 3237, 3239, 4513, 4514, 4515, 4516, 4517, 4519, 4520, 4521, 4522 sowie in Teilen das Flurstück 4518 und wird begrenzt,

| | |
|-----------|--|
| im Norden | durch die Bahnlinie und die Georg-Fischer-Straße |
| im Osten | durch Grundstücke an der Lindenstraße und die Georg-Fischer-Straße 3 |
| im Süden | durch die Gebäude Leyer Str. 1-11 (ungerade Nr.) und die Feldstraße |
| im Westen | durch die Brückerstraße |

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen erfolgen überwiegend im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 143 – Georg-Fischer-Straße -, teilweise aber auch auf einer externen Fläche. Diese liegt in der Gemarkung Mettmann, Flur 8, Teilfläche aus Flurstück 4142 in einer Größe von 1.870 qm. Die genaue Lage ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 143 - Georg-Fischer-Straße - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (3) BauGB im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

| | |
|-----------------------|-----------------------------|
| montags bis freitags | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| montags bis mittwochs | von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| donnerstags | von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Amt für Stadtplanung und Vermessung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 143 – Georg-Fischer-Straße - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

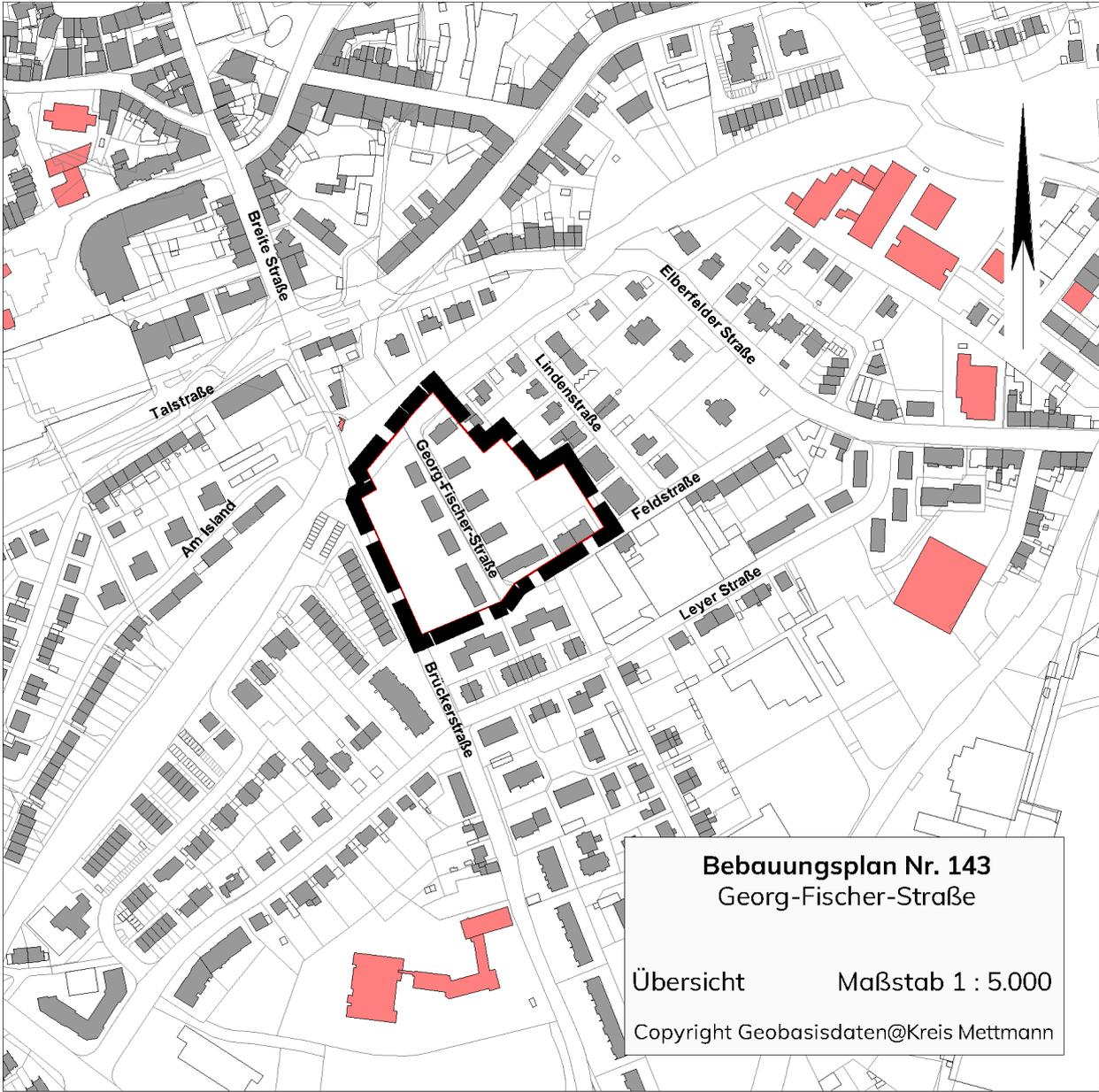
Bekanntmachungsanordnung

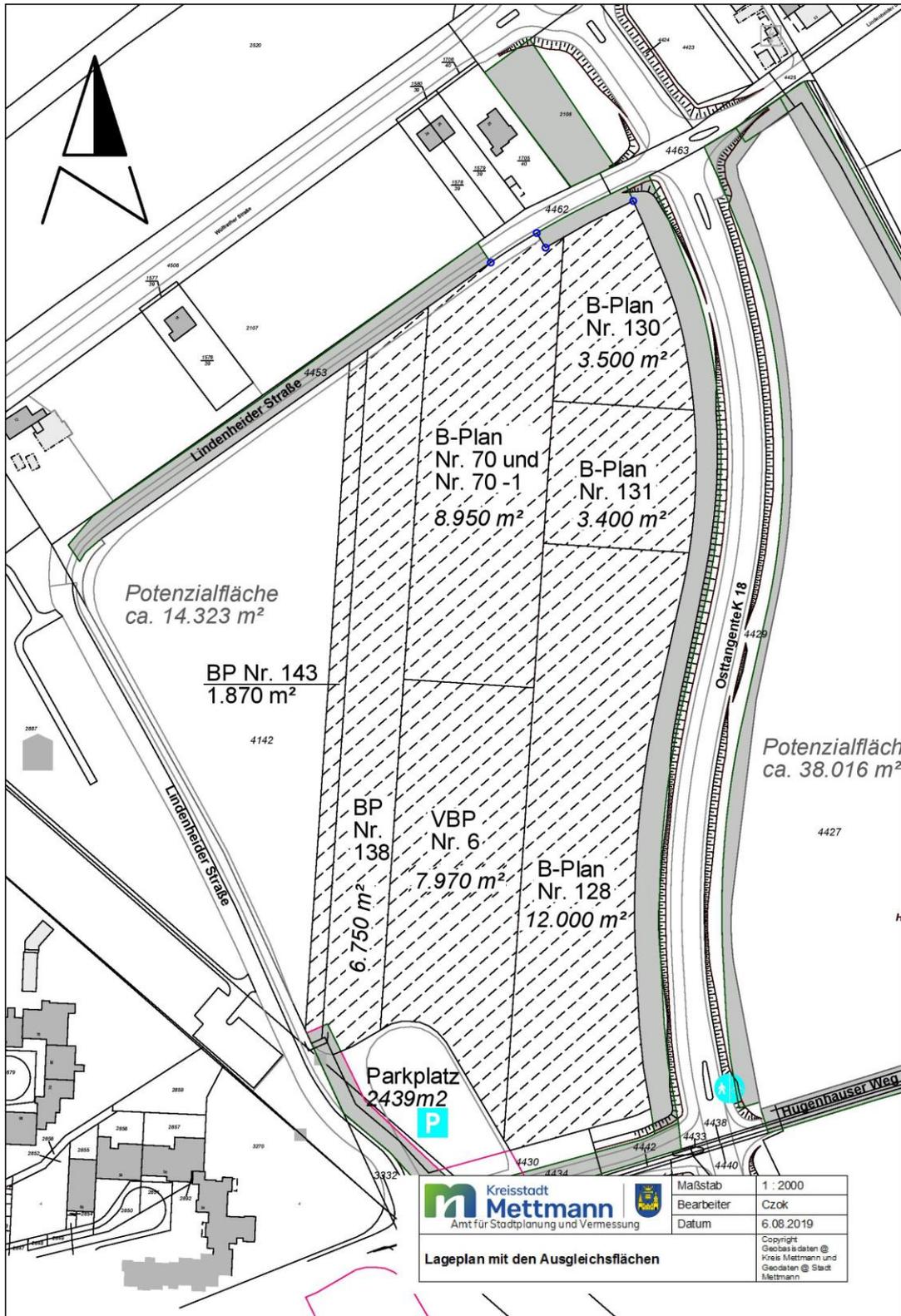
Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 143 - Georg-Fischer-Straße - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 04.08.2020

gez.
Thomas Dinkelmann
Bürgermeister





Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann. Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann, Telefon: (0 21 04) 98 00. Bezug durch 1.1.1 Abteilung für Zentrale Verwaltung und Organisation. Das Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist in der o. g. Abteilung erhältlich. Bezugsgebühr: jährlich 25 EUR. Einzelexemplare 1 EUR pro Ausgabe.